

Merkblatt zur Hundesteuer

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Anmeldung

Anmeldeformulare erhalten sie auf dem Rathaus Burgstetten bei der Gemeindekasse. Auf der Homepage www.burgstetten.de befinden sich die Formulare zum ausdrucken.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Abmeldung

Abmeldeformulare erhalten sie auf dem Rathaus Burgstetten bei der Gemeindekasse. Auf der Homepage www.burgstetten.de befinden sich die Formulare zum ausdrucken.

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergütung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Hundehaltung beendet wird, bevor der Hund drei Monate alt wird.
- (4) Bei Veräußerung des Hundes, sind der Gemeinde Name und Adresse des neuen Hundehalters zu nennen.

Höhe der Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt **96,- €** pro Jahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Hält ein Hundehalter zwei oder mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund **252,- €** pro Jahr.

Steuerbefreiungen

Befreit sind Hunde, die ausschließlich dem Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen -B-, -BL-, -aG- oder -H- besitzen.

Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder >Jagdschutz erforderlich sind.

Rettungshunde: Hunde, welche die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Wachhunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, wenn es nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

Steuerbefreiungen sind beim Bürgermeisteramt Burgstetten zu beantragen.

Steuerermäßigung

Zwingersteuer: Hundezüchtern wird auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine ermäßigte Steuer gewährt. Sie beträgt **168,-€** für die ersten fünf Hunde, und erhöht sich für bis zu weitere fünf Hunde auf **252,-€**.

Anträge für Steuerermäßigung sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 3 Jahren, anschließend werden sie in diesem regelmäßigen Turnus ausgetauscht.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Das gleiche gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbare Steuermarke ist der Gemeinde zurück zu geben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurück zu geben.